

Kurzstudie
im Auftrag von Dr. Helga Trüpel, MdEP

**Gegenargumentation zur Position der Piratenpartei
unter der Maßgabe : "Starke Rechte - Einfacher Zugang"**

verfasst von

Christina Tutunzi

Oktober 2009



Die Grünen | Europäische Freie Allianz
im Europäischen Parlament

EINLEITUNG.....	2
MAßNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN GEGEN INTERNETPIRATERIE.....	4
FRANKREICH.....	4
GROßBRITANNIEN	5
NIEDERLANDE	5
SPANIEN LEHNT THREE STRIKES MODELL AB.....	6
DEUTSCHLAND.....	7
DÄNEMARK	7
SCHWEDEN	8
REGELUNGSKOMPETENZ DER EG FÜR EINE LÖSUNG DES KONFLIKTS AUF GEMEINSCHAFTSEBENE	9
KAMPFANSAGE DER PIRATENPARTEI	10
WEN SCHÜTZT DAS URHEBERRECHT?.....	12
TAUSCHBÖRSEN: KULTUR ZUM NULLTARIF	13
ILLEGALE DOWNLOADS MACHEN AUCH VOR BÜCHERN KEINEN HALT	17
WIKIPEDIA: DEMOKRATISIERUNG DES WISSENS?	19
LÖSUNGSANSATZ: KULTURFLATRATE.....	21
WOZU BRAUCHEN WIR EIN PATENTRECHT?	22
FAZIT.....	25

Einleitung

Die Debatte um illegale Downloads im Internet, die auch das Europäische Parlament in unterschiedliche Lager spaltet, hat mit dem Einzug der schwedischen „Piratenpartei“ (Pirate Party) nach der Europawahl im Juni 2009 zweifellos einen ihrer Höhepunkte erreicht. In der Altersgruppe der 18- bis 30-Jährigen holte die Partei rund 20 Prozent der Stimmen in Schweden – in dieser Altersgruppe ist die Internetaffinität besonders hoch. Auch in Deutschland ist die Piratenpartei zu einem ernsthaften Faktor geworden, u.a. stellt sie auf kommunaler Ebene inzwischen einige Abgeordnete. Immer lauter werden die Stimmen der wachsenden Internetgemeinde, die bestehenden Regelungen zu Copyright, Urheber- und Patentrecht zu lockern bzw. diese ganz abzuschaffen, um so einen möglichst unbeschränkten Zugang zu künstlerischen, musikalischen und geistigen Inhalten im Netz zu erhalten.

Vehement kämpfen die Musik- und Filmindustrie sowie große Teile der Künstlercommunity gegen die illegale Verbreitung elektronischer Unterhaltungsmedien, die darin eine existenzielle Bedrohung und den Entzug ihrer wirtschaftlichen Grundlage sehen. IT- Unternehmen greifen zunehmend zu drastischeren Mitteln, um der unauthorisierten Verbreitung ihrer Software Herr zu werden.

Angesichts dieser sich zuspitzenden Situation scheint eine Neuregelung des digitalen Datentransfers, die urheber- und patentrechtliche Aspekte betrifft, nicht nur auf nationaler Ebene, sondern europaweit, unausweichlich. Die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedsländer haben verschiedene Ansätze und berücksichtigen, wie anhand der folgenden Beispiele sichtbar wird, zu unterschiedlichem Maße einen Ausgleich zwischen den Interessen der Internetnutzer einerseits und der Musik- Film -und Softwareindustrie sowie der Künstler andererseits.

Aus Grüner Sicht muss gesellschaftspolitisch ein neuer Weg eingeschlagen werden, der eine Balance zwischen starken Rechten für Urheber und Rechteinhaber und einen einfachen Zugang für Verbraucher herstellt. Dabei stehen zwei Modelle im Vordergrund. Das erste Modell besteht aus einer europaweiten Kulturflatrate, für die der Verbraucher eine monatliche Pauschale bezahlt und im Gegenzug urheberrechtlich Geschützte Inhalte herunterladen kann. Das zweite Modell basiert auf einem europäisch geregelten Kontrahierungszwang, der die Provider verpflichtet, mit den Rechteinhabern Verträge abzuschließen, um ihre Urheberrechte zu schützen.

Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Internetpiraterie

Frankreich

Frankreichs Regierung, die mit ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf, dem HADOPI-Gesetz (HADOPI steht für Haute Autorité pour la Diffusion des Oeuvres et la Protection des Droits sur Internet) nach dem „three strikes“ Prinzip drastisch gegen illegale Downloads vorgehen wollte, musste diesen nach der Entscheidung des französischen Verfassungsgerichts grundlegend überarbeiten. Das Gericht erklärte das „three strikes“ Prinzip, so wie das Gesetz es vorsah, als verfassungswidrig, weil es die Meinungsfreiheit der Internetnutzer sowie Menschenrechte verletzte und die Unschuldsvermutung außer Kraft setzte. Nach der neuen Gesetzesversion hat die zur Bekämpfung der Internetpiraterie geschaffene HADOPI -Behörde statt der Befugnis, nach zwei Verwarnungen bei illegalen Downloads die Internetverbindung des betroffenen Users sperren zu können, nur noch Präventivfunktionen. Die Sperrung von Internetverbindungen steht nach dem neuen Entwurf unter Richtervorbehalt.¹ Die neue Version, HADOPI 2, wurde schließlich Mitte September 2009 vom französischen Parlament mit einer Mehrheit angenommen. Dennoch bleibt das Gesetz auch in seiner neuen Fassung heftig umstritten. Denn die Sanktionierung eines Internetnutzers steht zwar unter Richtervorbehalt; diese kann aber durch einen einzelnen Richter ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten erfolgen. Das Gesetz sieht zudem nicht vor, dass dem Beschuldigten die Gründe für die über ihn verhängte Internetsperre mitgeteilt werden. Dies widerspricht den Grundsätzen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach denen alle Beteiligten eines Verfahrens zu allen verwendeten Dokumenten Zugang haben müssen.

Im Rahmen der Debatte über das Telekom-Paket im Europaparlament gab es insbesondere von Seiten der Grünen/EFA Fraktion massiven Protest gegen eine Lockerung der Rechtsstaatlichkeit bei Internetsperrungen. Der Artikel 138 im Trautmann-Report, der gemeinsam von den Abgeordneten Dany Cohn-Bendit (Grüne /EFA) und Guy Bono (PSE) eingebracht wurde, erhielt schließlich eine Mehrheit der Stimmen bei der zweiten Lesung. So wurde in dem Gesetzestext die ursprüngliche Version des Artikels 138 verankert, der garantiert, dass Grundrechte nur durch eine gerichtliche Instanz eingeschränkt werden können. Diese Entscheidung jedoch, stößt nun auf großen Widerstand im EU-Rat - vor allem von Seiten Frankreichs - und droht die Verabschiedung des gesamten Telekom Pakets zu gefährden. Als Option für das weitere Vorgehen stehen zwei Verhandlungsstrategien zur Auswahl: entweder soll das gesamte Paket beibehalten und lediglich über den Artikel 138 verhandelt werden. Die

¹ Press article:<http://euobserver.com/19/28331>

zweite Option sieht vor, dass ein Verhandlungssplitting erfolgt. Dies würde bedeuten, dass die Universaldienstrichtlinie und die Richtlinie über eine europäische Regulierungsbehörde vorab verabschiedet und gesonderte Verhandlungen dann zur Rahmenrichtlinie stattfinden würden.

Großbritannien

Ein ähnliches Modell verfolgt Großbritannien. Ihre unabhängige Wettbewerbsbehörde für die britische Telekommunikationsindustrie (Ofcom) soll in Zukunft von der Regierung mit zusätzlichen, speziellen Kompetenzen ausgestattet werden, um unter der Zusammenarbeit der Internet Service Provider (ISP), denen eine zentrale Rolle zukommen soll, die Internetpiraterie um 70% zu reduzieren. Bei illegalen Downloads sollen diese den Internetnutzer des betroffenen Anschlusses darüber benachrichtigen, dass dieser genutzt wurde, um Gesetzesverstöße zu begehen und bei wiederholten Verstößen verpflichtet sein, den Behörden die Daten des Nutzers zur Verfügung zu stellen. Ofcom soll befugt werden, Webseiten zu blockieren, Geschwindigkeiten des Internetanschlusses eines Nutzers zu drosseln, um dessen Zugang zu bestimmten Protokollen, Dienstleistungen und Inhalten zu beschränken. Das weltgrößte Musiklabel "Universal Music" und der britische Internetanbieter "Virgin Media" zum Beispiel, kooperieren seit kurzem gemeinsam gegen Musikpiraterie. Über eine privatwirtschaftliche Musikflatrate für DSL- Virgin -Kunden können diese mit einer zusätzlichen Monatspauschale unbegrenzt Songs aus dem "Universal-Katalog" herunterladen. Konsumerfreundlich ist hierbei, dass die Downloads ungeschützte MP3 Dateien sind, die auf dem Computer gespeichert, uneingeschränkt auf anderen Geräten abgespielt und auch nach Ablauf des Abonnements vom Kunden behalten werden können.

Ein Beispiel für die Erprobung einer gesetzlich geregelten Kulturflatrate, bildet die Britische Insel Isle of Man. Dort will die Regierung den 80.000 Inseleinwohnern ermöglichen, dass sie gegen einen zusätzlichen Aufschlag auf die Monatsgebühr für den DSL- Internetanschluss, beliebig viel Musik legal aus dem Netz herunterladen können.

Niederlande

Einen restriktiven, am Verbot von illegalen Up- und Downloads gelehnten Ansatz zur Bekämpfung der Internetpiraterie verfolgen die Niederlande und Spanien. Parteiübergreifend wurde in den Niederlanden die Notwendigkeit erkannt gegen Internetpiraterie vorzugehen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Berichts, der von Christdemokraten, Arbeiterpartei, Konservativen, und Linken erstellt wurde, soll eine Gesetzesänderung zukünftig nicht nur das „Uploading“ geschützter Werke, sondern auch ihr „Downloading“ als illegal qualifizieren. Der Bericht enthält darüber

hinaus jedoch nicht nur Modelle zum freien, legalen Downloading von Filmen, Musik und Videospielen, sondern auch die Abschaffung der Tantieme die rohen CDs und DVDs auferlegt werden.

Spanien lehnt Three Strikes Modell ab

Spanien ist, global gesehen, eines der Länder mit der höchsten Rate an illegalen Downloads im Internet.² Den Angaben der Branchenvereinigung „International Intellectual Property Alliance“ zufolge wurden im Jahre 2008 in Spanien zwei Milliarden Musiktitel illegal heruntergeladen, aber nur 2,2 Millionen rechtmäßig gekauft. Dennoch wurden bisher noch keine durchgreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie von der spanische Regierung erlassen.³ Sie hatte zwar versprochen, bis zur spanischen EU-Präsidentschaft einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Internetpiraterie vorzulegen. Doch sowohl der Industrieminister als auch der Kulturminister haben jegliche Entscheidung zu diesem politisch brisanten Thema bis zum Mai 2010 aufgeschoben. Zudem verlautete es von Seiten des Staatssekretärs der Telekommunikation, dass eine Regelung zu „online“ Downloads auf internationaler Ebene erfolgen müsse, da es sich um eine globale Vernetzung handele.⁴ Verwertungsgesellschaften und Service-Provider befinden sich derzeit noch in Verhandlungen zu einer Vereinbarung, die eine Sanktionierung der „Peer to Peer“ Nutzer ohne Sperrung ihrer Internetverbindung, (P2P-Nutzer) zum Gegenstand hat. Nach spanischem Recht können Internetnutzer wegen illegaler Downloads von urheberrechtlich geschützten Werken nur strafrechtlich belangt werden, wenn sie in Bereicherungsabsicht handeln. Diese Absicht muss nach Rechtsprechung spanischer Gerichte bei der Verbreitung von Raubkopien auf die Erlangung eines kommerziellen Vorteils abzielen. Allerdings machen sich Internetpiraten zivilrechtlich aufgrund der Verletzung des Urheberrechts haftbar und können daher auf Schadensersatz verklagt werden. Bisher hatten Klagen der Musikindustrie nicht viel Erfolg, doch das könnte sich mit dem „Blubster-Prozess“ ändern. Der spanische Plattenverband hat den Betreiber einer populären Tauschbörse auf Zahlung von 13 Millionen Euro Schadensersatz verklagt. Der Ausgang des Gerichtsverfahrens könnte eine Wende im Umgang mit der Internetpiraterie in Spanien einleiten, nicht zuletzt wegen der Signalwirkung an die

² El Pais: www.elpais.com. 06/05/2009, EE UU abronca a España por "pirata".

³ www.focus.de. 16. Juni 2009 „Klage gegen Tauschbörse - Blubster soll 13 Millionen Euro zahlen“

<http://www.elmundo.es/elmundo/2009/09/03/navegante/1251987452.html>, 04.09.2009, „El Gobierno retrasa a 2010 la legislación sobre las descargas“

Internetnutzende Bevölkerung, deren Unrechtsbewusstsein bei Urheberrechtsverletzungen eher rudimentär ausgeprägt ist.

Deutschland

Die letzte Urheberrechtsnovelle, die seit dem 1. Januar 2008 in Deutschland gilt, gewährt dem verletzten Urheberrechtsinhaber, z.B. der Musikindustrie, einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Verletzer, zum Beispiel einem illegalen Tauschbörsenbetreiber oder Serviceprovider. Dieser bietet eine Rechtsgrundlage für die Herausgabe von Kundendaten, die mit der Nutzung von Tauschbörsen in Verbindung stehen. Um auf die Daten, die hinter einer IP-Adresse stehen, zugreifen zu können, brauchen Anspruchsinhaber bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Feststellung eines „gewerblichen Ausmaßes“ durch das zuständige Gericht künftig nicht mehr die Staatsanwaltschaft einzuschalten, sondern können diese über ihre Rechtsanwälte erwirken. Allerdings hat sich dieses Gesetz bei der Verfolgung von „Filesharing-Fällen“ mittlerweile als zahnloses Werkzeug erwiesen, da Tauschbörsennutzer von der Gesetzesänderung nicht betroffen sind, sie also nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.⁵ Der Auskunftsanspruch der Musikindustrie ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft greift nur, wenn die Urheberrechtsverletzungen einen gewerblichen Hintergrund haben. In der Regel ist dies bei der großen Masse der Tauschbörsennutzer nicht der Fall, die Musik ohne Gewinnabsicht ins Netz stellen oder für den Eigengebrauch herunterladen.

Dänemark

In Dänemark wird ein neues Business Modell nach dem Leitmotiv *"make it legal, make it easy, make it cheap"* erprobt das sich als sehr erfolgreich abzeichnet. Marktanalysen prognostizieren für 2009 erstmals wieder ein Wachstum für den Musikverkauf⁶. Der größte dänische Internet- und Mobilfunk-Anbieter TDC bietet seinen Abonnenten einen DSL- und Mobilfunktarif an, mit dem Zusatz einer Musik-Flatrate durch die kostenlos Musik heruntergeladen werden kann. Das Musikangebot kommt von mehreren weltweit führenden Musikkonzernen wie Emi, Sony BMG und Warner Music Group (außer dem Marktführer Universal). Die Lizenz-Kosten gegenüber der Musikindustrie übernimmt TDC. Dabei wird jeden Monat - unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Download-Zahlen - ein fester Betrag überwiesen und nach Marktanteil am dänischen Musikmarkt an die Teilnehmer verteilt.

⁵ www.sueddeutsche.de. 31.07.2008, "Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen"

⁶ <http://designit.com/latest/news/tdc-play-wins-international-acclaim>

Jedoch sind die Musikstücke mit DRM- Schutz versehen. Zudem lässt sich die Musik in der Regel nur so lange nutzen, wie das Abonnement besteht. Danach verhindert der DRM-Schutz den Zugriff auf die Musik. Dreißig Tage nach der Kündigung des Vertrages mit TDC verlieren die Kunden automatisch auch den Zugang zu der von TDC Downloads. Der Verbraucher kann aber neben dem "charge free" Angebot auch ein Bezahlangebot erhalten, bei dem gegen Bezahlung von rund einem Euro pro Song die Titel auch dauerhaft erworben werden können.

Schweden

Zum 1. April diesen Jahres ist in Schweden das Anti-Piraterie -Gesetz in Kraft getreten, das auf der EU-Richtlinie IPRED (Intellectual Property Rights Enforcement Directive COM(2005)276)) beruht. Dieses Gesetz verpflichtet Internet-Provider auf richterliche Anordnung, Informationen über Kunden herauszugeben, welche dann an die Rechteinhaber, wie z.B Vertreter der Musikindustrie, weitergeleitet werden, so dass diese die Identität der mutmaßlichen Verletzer des Urheberrechts feststellen und Klage gegen diese erheben können. Unter den schwedischen Service-Providern löste die neue Rechtslage großen Widerstand aus. Statt mit den staatlichen Behörden zu kooperieren, konterkarierten sie die Datenweitergabe, indem sie die Kundendaten nicht mehr speichern, sondern diese löschten. Eine weitere Reaktion auf die Einführung des Gesetzes war IPREDator, ein kostenpflichtiger VPN-Service, den der inzwischen verurteilte Tauschbörsenbetreiber „Pirate-Bay“ zur Verfügung stellt und der das Ausspähen von Daten nahezu unmöglich macht.⁷

Es gibt allerdings auch positive Zeichen am schwedischen Horizont. Stim, Schwedens Verwertungsgesellschaft für Musikrechte, möchte im Herbst ein Modell erproben, das die Nutzung von Musiktaschbörsen am Ende legalisieren könnte. Sie hat sich mit Vertretern der Musikindustrie über ein Flatrate-Modell für Musik geeinigt, das den Internetnutzern erlaubt, jegliche Musiktitel herunterzuladen, egal aus welcher Quelle und von welchem Anbieter ein Musiktitel bezogen wird. Dies würde jedoch eine grundsätzliche Legalisierung von Musik-Downloads voraussetzen. Im Mittelpunkt der Erprobung dieses neuen Geschäftsmodells stehen die Serviceprovider, die künftig ihren Kunden eine Flatrate für Musik anbieten sollen. Diese erwerben damit das Recht, Musik auch aus Tauschbörsen aus dem Internet herunterzuladen. Die Serviceprovider führen die an sie gezahlten Flatrategebühren an Stim ab, welche die Einnahmen nach einem bestimmten Schlüssel an die Rechteinhaber und Musiker aufteilt. Wie genau dieses Entlohnungsprinzip funktionieren soll, steht noch nicht fest. Als

⁷ <http://www.tomshardware.com/de/IPRED-Urheberrecht-ISP-Schweden-P2P,news-242828.html>, 30.04.09,„IPRED: Schwedens Provider widersetzen sich“

Lösungsvorschlag wurde diesbezüglich vorgebracht, eine speziell entwickelte Software auf dem Computer des Flatrate-Kunden zu installieren, die dann ermittelt, welche Musiktitel wie oft heruntergeladen werden.

Regelungskompetenz der EG für eine Lösung des Konflikts auf Gemeinschaftsebene

Im Bereich des Urheberrechts hat die EG zwar keine ausdrückliche Regelungskompetenz. Denn die Zuständigkeit für die Regelung dieser Materie liegt grundsätzlich bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Jedoch eröffnet die Binnenmarktrelevanz des Urheberrechts die Harmonisierungskompetenz des Art. 95 EGV. Es besteht ein direkter Bezug des Urheberrechts zu Art 30 S.1 EGV.

Nach Art 30 EG werden Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder – Beschränkungen von den in den Artikeln 28 und 29 formulierten Handelsbeschränkungen ausgenommen, wenn diese zum Schutze des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichen oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Unter „gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ fällt auch das Urheberrecht. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurde Art 100a Abs 4 EWG, jetzt Art 95 Abs 4 EG aufgenommen, der auf „wichtige Erfordernisse des Art 30“ und damit auch auf das Urheberrecht verweist, sowie Art 100a Abs 5 EWGV, jetzt Art 95 Abs 10 EGV, der Schutzklauseln aus den „in Art 30 genannten nichtwirtschaftlichen Gründen“ vorsieht. Sobald sich das Urheberrecht aber als Handelshemmnis für den Binnenmarkt erweist, muss es sich nach den Art 28, 30 EGV rechtfertigen lassen und unterliegt, soweit es den Handel in der Gemeinschaft behindert, Harmonisierungsmaßnahmen gem. Art 95 EGV. Demgemäß könnte sich die EG auf eine Regelungskompetenz aufgrund des Art 95 EGV stützen, wenn ohne Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene erhebliche Unterschiede im Rechtsschutz und dadurch Beschränkungen des freien Verkehrs von Dienstleistungen und Produkten mit urheberrechtlicher Relevanz zur Folge haben, was zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen würde.

Als Rechtsgrundlage für die Regelung der Downloads kultureller und geistiger Inhalte aus dem Internet auf Gemeinschaftsebene könnte daher wie schon bei der „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ Art 95 EGV, zusammen mit den Artikeln 47 Abs. 2 und Art 55 EGV herangezogen werden. Denn wie schon bei Erlass der

genannten Richtlinie führt auch hier der grenzüberschreitende Download von Musik, Kunst und Wissensinhalten, die unterschiedlichen nationalen urheberrechtlichen Regelungen und die verschiedenen Vergütungssysteme für Kulturschaffende zu erheblichen rechtlichen Unterschieden und Unsicherheiten innerhalb des Binnenmarktes. Diese bereits bestehende Rechtsunsicherheit und rechtliche Inkohärenz wird sich durch die Weiterentwicklung unserer Informationsgesellschaft in Zukunft in dem Maße verstärken, wie die grenzüberschreitende Verwertung und Nutzung geistigen Eigentums zunimmt. Die Notwendigkeit zur Harmonisierung urheberrechtlicher Vorschriften kann daher als Grundlage für eine europarechtliche Regelung herangezogen werden. Denn nur eine Lösung auf Gemeinschaftsebene kann vermeiden, dass sich Unterschiede im Umgang mit der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten in Zukunft verstärken und das Funktionieren des Binnenmarktes immer mehr beeinträchtigen.

Kampfansage der Piratenpartei

Gegenwärtig herrscht allerdings unter den Fraktionen des Europäischen Parlaments und auch in den nationalen Parlamenten alles andere als Einigkeit darüber, wie die digitalisierte Welt in Zukunft ausgestaltet werden soll. Selbst innerhalb der Fraktionen, wie auch bei den Grünen-EFA, gibt es keine klare Linie zu dieser Frage. Während die einen eine radikale Aufweichung des Copyright und des Urheberrechts propagieren und das Patentrecht am liebsten ganz abschaffen würden, suchen die anderen einen gemäßigteren Ausweg aus diesem Interessenkonflikt. Die Piratenpartei vertritt in diesem Zusammenhang die radikalsten politischen Forderungen, wobei es wichtig ist, einen Blick auf verschiedene Länder und Ihre Piratenparteien zu werfen: Die schwedische Piratparti wurde 2006 gegründet und benannte sich nach einer Organisation, die sich gegen das Copyright einsetzt und zuvor den PitTorrent-Traccker *The Pirate Bay* (weiterer Bezug hierzu im Text weiter unten) geschaffen hatte. Bei der Europawahl im Juni 2009, schaffte die Partei mit 7,1 % der schwedischen Wählerstimmen den Einzug ins Europäische Parlament. Im Anschluss an das schwedische Vorbild haben sich europaweit und international Piratenparteien gebildet. Gemein haben alle Piratenparteien, dass sie sich für den freien Wissensaustausch, die Reformierung des Urheber- und Patenrechts, besseren Datenschutz, mehr Informationsfreiheit und mehr direkte Demokratie einsetzen. Jedoch unterscheiden sich die nationalen Ansätze der einzelnen Parteien in ihren Inhalten mitunter stark, so fordert die französische Parti Pirate die völlige Abschaffung des Urheberrechts.

So sind die "Piraten" in Schweden und Deutschland der Auffassung, Copyright und Urheberrecht seien Werkzeuge der Musik- und Filmindustrie, mit denen jegliche Kreativität im Netz verhindert und der Zugang zu digitalen Inhalten beschränkt werde. YouTube und Myspace, Plattformen im Internet, die es Nutzern ermöglichen, Video- und Musik-Remixe für andere zugänglich zu machen und dadurch ein Medium für Kreative, um Kultur mitzugestalten, würden auf der Grundlage von Copyright und Urheberrecht sabotiert. Wikipedia und Linux seien weitere Beispiele für die unaufhaltsame gesellschaftliche Entwicklung, neue technologische Errungenschaften dazu zu nutzen, sich aktiv an der Bildung von Wissen und Kultur zu beteiligen, statt diese nur passiv zu konsumieren. Auch das sogenannte File-Sharing (Tauschbörsen) einer jungen Generation von Internetnutzern könne nicht eingeschränkt, geschweige denn verhindert werden. Diese Entwicklung sei nicht mehr rückgängig zu machen oder aufzuhalten. Staatliche Kontrollen des Informationsflusses würden der Verletzung der Grundfreiheiten der Bürger Tür und Tor öffnen und die Weichen zu einem totalitären Regime stellen. Big Brother in Form des Überwachungsstaates sei bald keine Fiktion mehr.

Lautstarke Forderung und Kernstück des Parteiprogramms der schwedischen Pirate Party ist die Forderung, das Urheberrecht radikal abzuschwächen und das Patentrecht schrittweise abzuschaffen. Künstlerische und geistige Inhalte sollten für jeden frei zugänglich sein und von jedem beliebig genutzt werden können, ob zur massenhaften Vervielfältigung, als Grundlage schöpferischer Tätigkeit oder technologischer Weiterentwicklung. Die deutsche Piratenpartei formuliert in diesem Zusammenhang in ihrem Parteiprogramm: *"Wir sind der Überzeugung, dass die nichtkommerzielle Vervielfältigung und Nutzung von Werken als natürlich betrachtet werden sollte und die Interessen der Urheber entgegen anders lautender Behauptungen von bestimmten Interessengruppen nicht negativ tangiert. Es konnte in der Vergangenheit kein solcher Zusammenhang schlüssig belegt werden."*

Weiter heißt es in Ihrem Parteiprogramm zur Förderung von Kultur:

"Wir sehen es als unsere Verantwortung, die Schaffung von Werken, insbesondere im Hinblick auf kulturelle Vielfalt, zu fördern. Positive Effekte der von uns geforderten Änderungen sollen im vollen Umfang genutzt werden können. Mögliche, aber nicht zu erwartende negative Nebenwirkungen müssen bei deren Auftreten nach Möglichkeit abgemindert werden."⁸

⁸ Piratenpartei Deutschlands: <http://www.piratenpartei.de/navigation/politik/urheberrecht-und-nicht-kommerzielle-vervielfaeltigung>

Im Klartext heißt das: Die Verwertungsrechte an einer musikalischen Komposition, an einem Film oder einem Quellcode, sollten nicht Verwertungsrecht des Schöpfers sein, sondern allen interessierten Internetnutzern frei zur Verfügung stehen. Wie "negative Nebenwirkungen abgemildert" werden können, gibt es in dem Parteiprogramm keine Antwort.

Mit dieser Argumentation wird klar, dass es der Pirate Party und der Piratenpartei im Grunde um die unentgeltliche Verfügbarkeit (von was?) im Netz geht. Frei ist jedoch nicht gleichzusetzen mit „for free“. Auch wenn das Motto „Geiz ist geil“ grosse Teile der Gesellschaft erreicht, sollte bedacht werden, welchen Preis die Umsetzung derartiger Forderungen für unsere Kulturlandschaft haben könnte. Wer in der Debatte um die Funktion des Urheberrechts antikapitalistisches Vokabular ins Feld führt und von „Monopolen“ und „wirtschaftlichen Interessen der Musik- und Filmindustrie“ spricht, die sie gegenüber dem Internetnutzer durchzusetzen versucht, vereinfacht und verschleiern die wahren Zusammenhänge in diesem Interessenskonflikt.

Es wird gerne verdrängt, dass die ausufernde Kopiertätigkeit gravierend in die Rechte der schöpferisch Tätigen eingreift und nicht nur die Gewinnmargen der Verwertungsgesellschaften schmälert. Eine differenzierte Betrachtung der Frage wann wessen Rechte wie durch das illegale downloaden in welchem Maße betroffen sind ist zur richtigen Einschätzung der Konfliktlage zweifellos erforderlich.

Wen schützt das Urheberrecht?

Fragt man nach dem Sinn und Zweck des Urheberrechts, wird deutlich, dass der Schutz dieses Rechtsinstituts darauf ausgerichtet ist, sowohl die schöpferische Tätigkeit, als auch das Werk des Urhebers zu schützen. So stehen nach dem deutschen Urhebergesetz dem Urheber Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte zu, die eng miteinander verknüpft sind. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht, eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung eines Werkes zu untersagen. Das Verwertungsrecht dagegen regelt die wirtschaftliche Verwertung des Werks durch seinen Urheber, das auch das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung miteinschließt.

Will ein Musiker sein Musikstück wirtschaftlich verwerten, überträgt er die relevanten Nutzungs- und Verwertungsrechte z.B. auf eine Plattenfirma und erhält von dieser als Gegenleistung eine Vergütung oder Beteiligung am Umsatz. In der Regel sind es in der Berufswelt der Kreativen Dritten, wie z.B. Plattenlabels oder Filmproduktionsfirmen die für Musiker und Drehbuchautoren den Vertrieb ihrer Werke übernehmen. Diese „Arbeitsaufteilung“ liegt in der früher technisch aufwendigen Produktion von Datenträgern wie z.B. CD's, Videokassetten oder DVD's begründet und ihrer typischen Verbreitungswege über deren Verkauf oder Ausstrahlung durch das Fernsehen oder Radio. Noch heute wird überwiegend nach diesem Geschäftsmodell verfahren, obgleich eine deutliche Zunahme von Erstveröffentlichungen über das Internet zu beobachten ist.

Werden also die Verwertungsrechte an einem Musikstück auf ein Plattenlabel übertragen, so sind vordergründig bei illegalen Downloads und unauthorisierter Verbreitung der Musik über das Internet die Rechte des Plattenlabels betroffen. Diesen Umstand machen sich auch die Interessensvertreter der Internauten zu Nutze, wenn sie simplifizierend argumentieren und den Eindruck erwecken, es gehe hier lediglich um den Kampf einiger Weltkonzerne der Musik- und Filmindustrie, die, auf Kosten der Informationsfreiheit im Netz, mit allen Mitteln versuchten durch Strafverfolgung und zivilrechtlicher Schadensersatzklagen den bisherigen kulturellen Status Quo zu wahren, um sich die hohen Einnahmen der vergangenen Jahre aus überbewerteten CD's und DVD's zu sichern.

Tauschbörsen: Kultur zum Nulltarif

Übersehen wird hierbei gerne, dass durch florierende Tauschbörsen und massive Kopiertätigkeit die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Kulturgütern entwertet und so für die Verwertungsunternehmen wirtschaftlich uninteressant werden. Zudem wird gerne verharmlosend behauptet, die Betreiber von Tauschbörsen würden über das „Filesharing“ durch die Internetnutzer nichts verdienen, so dass nur ideale, keine kommerziellen Zwecke verfolgt würden. Beim sogenannten Filesharing vernetzt eine Software den Bestand an Musiktiteln auf den Festplatten aller Börsennutzer so, dass diese heruntergeladen werden können. Durch Werbeeinnahmen rentiert sich für die Tauschbörsenbetreiber, dass sie die „Filesharing“ ermöglichende Infrastruktur zur Verfügung stellen. Im April dieses Jahres verurteilte ein Stockholmer Bezirksgericht die vier Betreiber der illegalen Internettauschbörse der BitTorrent-Seite „The Pirate Bay“ zu je einem Jahr Haftstrafe wegen der Mithilfe zur Urheberrechtsverletzung.

Außerdem müssen sie der Unterhaltungsindustrie, die als Nebenkläger auftrat, 30 Millionen Kronen, 2,75 Mio Euro, Schadenersatz zahlen.⁹ Die vier Schweden hatten bis zu drei Millionen Euro an Werbeeinnahmen über die illegale Tauschbörse verdient. Treibende Kraft der Tauschbörse „Pirate Bay“ ist demnach weniger der Idealismus des freien Informations- und Kulturaustausches, sondern vielmehr ökonomisches, gewinnorientiertes Denken und Pragmatismus.

Seit Ende August ist „Pirate Bay“ nach einer vorübergehenden Schließung wieder online. Die Betreiber der Tauschbörse haben Berufung gegen das Urteil eingelegt, die den Eintritt der Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit des Urteils verhindert. Bis das Berufungsgericht über das Verfahren entscheidet oder der Rechtsweg ausgeschöpft wird, können noch einige Jahre vergehen.

In Deutschland hat sich seit der letzten Urheberrechtsnovelle, dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sogenannter 2. Korb), die Rechtslage bezüglich der Nutzung von Tauschbörsen verschärft. Der Gesetzesentwurf wurde von der damaligen großen Koalition zwischen den Parteien CDU und SPD mit Hilfe der FDP mehrheitlich im Bundestag verabschiedet. Die Grünen enthielten sich größtenteils, wegen ihrer Bedenken gegenüber dem Gesetzesvorhaben. Zwar fordern auch sie eine grundlegende Reform des bestehenden Urheberrechts, aber mit dem Schwerpunkt auf Alternativen zu den herkömmlichen Publikationsformen, wie z.B. durch Open Access.

Gemäß der zweiten Novelle, dürfen künftig offensichtlich rechtswidrige Angebote aus Internet-Tauschbörsen wie z.B. aktuelle Kinofilme weder heruntergeladen noch als Privatkopie vervielfältigt werden. Bisher war es lediglich verboten, Musik und Filme und sonstige Inhalte unter Verletzung von Urheberrechten ins Internet hochzuladen und in Tauschbörsen anzubieten oder Kopien einer „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage“ herzustellen. Wer sich dagegen bisher rechtswidrig hochgeladene Musik oder Filme herunterlud, ohne diese für kommerzielle Zwecke zu nutzen, machte sich in den meisten Fällen nicht strafbar. Dies hat sich mit der neuen Gesetzeslage geändert. Seit 1. Januar 2008 gilt das Verbot auch für die Downloads „rechtswidrig hergestellter Vorlagen“.

Nach wie vor können für den Privatgebrauch eigene CDs oder DVDs kopiert werden, mit einer wichtigen Ausnahme. Ton- und Datenträger, die einen DMR (Digital Rights Management) Kopierschutz haben, dürfen weiterhin nicht vervielfältigt werden, wenn dieser dabei umgangen würde. Zur Begründung heißt es seitens des

⁹ <http://diepresse.com/home/techscience/internet/471173/index.do>. 17.04.2009 „Schuß vor den Bug der Datenpiraten“

Bundesjustizministeriums, es gebe kein Recht auf [eine] Privatkopie. Die Zulässigkeit einer Privatkopie habe dort ihre Grenze, wo Kopierschutzmaßnahmen eingesetzt würden.¹⁰

Massive Umsatzrückgänge bei der Musik- und Filmindustrie haben also zweifellos auch Auswirkung auf die Kulturschaffenden. Die wirtschaftliche Entwertung der Werke und Darbietungen von schöpferisch Tätigen entzieht diesen ihre Existenzgrundlage. Künstler und Musiker, die meist in der Selbständigkeit ihre Werke produzieren, sind wie andere Selbständige auch, darauf angewiesen, diese verwerten zu können, denn sie nehmen am Wirtschaftsleben mit ihren kreativen Produkten teil. Werden sie durch die vorherrschende „Umsonst-Kultur“ dazu gezwungen, ihren Lebensunterhalt auf anderen Wegen zu bestreiten, muss dies negativen Einfluss auf die Werkschöpfung haben. In Wahrheit also geht es bei dieser Debatte nicht um die Frage, welchen Sinn und Zweck das Urheberrecht heutzutage noch hat und ob es Hobbykreative in Kinderzimmern und andernorts einschränkt, sondern darum, ob schöpferisch Tätige eine angemessene Vergütung für ihre Werke, erhalten sollen. Künstler und Musiker müssen angemessen für ihre Werke bezahlt werden, um ihnen nicht nur einen Anreiz zum künstlerischen Wirken zu geben, sondern um auch zu gewährleisten, dass sie von ihren Werken leben können. **Suchen wir nicht den Ausgleich zwischen ihren berechtigten, wirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Internetnutzer an einem freien, unzensierten Netz, wird dies langfristig negative Auswirkungen auf die Vielfalt unserer Kulturlandschaft haben. Ohne effektiven, urheberrechtlichen Schutz kreativer Inhalte müssen wir eine kulturelle Verarmung befürchten, die nicht durch YouTube oder dergleichen kompensiert werden kann.**

An diesem Zusammenhang ändert auch die gegenwärtig zu beobachtende Entwicklung zu einem neuen Geschäftsmodell im Internet nichts, die von jungen Künstlern, Service-Providern und einem Teil unabhängiger Labels getragen wird. Gerade bei einem Strukturwandel des Musikmarktes, der sich langsam vom konventionellen Vertrieb von Tonträgern abwendet und sich den Möglichkeiten des Internets öffnet¹¹, muss gleichermaßen ein Schutz kreativer Inhalte gewährleistet werden. Denn wenn künftig der Vertrieb von Musikstücken zunehmend über das Internet zwischen „Endverbrauchern“ und Musikern unter Ausschluss der Verwerterunternehmen abgewickelt wird, behält der urheberrechtliche Schutz von Werken und Darbietungen nach wie vor existenzielle Bedeutung.

¹⁰ http://www.focus.de/digital/internet/neues-urheberrecht_aid_230086.html.21.12.2007, „Was man kopieren und herunterladen darf“

¹¹ http://www.focus.de/finanzen/news/musik-deutsche-musikindustrie-mit-leichten-einbussen_aid_382087.html

Es ist nicht unser Ziel, die Musik- und Filmindustrie vor einem sich aufdrängenden Strukturwandel zu bewahren oder ein überholtes Geschäftsmodell staatlich zu schützen. Im Gegenteil, wir befürworten eine zeitgemäße Reform des etablierten Systems, dass Kulturschaffenden mehr Flexibilität und Handlungsfreiheit gegenüber der Verwertungsgesellschaft (GEMA) einräumt. Das Internet bietet Musikern und anderen Kreativen eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich über das Internet zu verwirklichen und zu vermarkten (myspace.com, akamusik.com, musicproducer.net). Insbesondere junge Konsumenten sind auf diesem Wege leicht zu erreichen. Ein Grund für das illegale „File-sharing“ ist das Empfinden der jungen Bevölkerung, überhöhte Preise bei legalem Erwerb von Musik zahlen zu müssen. Dennoch steigt neuerdings das Interesse an legalen Downloads z.B. über legale Tauschbörsen und Online-Musik-Labels wie „Magnatune“, das es dem Kunden unter Angabe einer Preisempfehlung überlässt, selbst zu entscheiden, wie viel er zwischen 5 und 18 Dollar für Musikdownloads bezahlen möchte.¹² Viele Internetnutzer sind gerne bereit für die Musik zu bezahlen, die sie herunterladen, wenn sie das Gefühl haben, dass es sich dabei um faire Angebote handelt und sie auch sonst einen guten Service erhalten.¹³ Hieraus wird deutlich, dass unter den Internetnutzern durchaus eine Bereitschaft besteht für Musik aus dem Netz einen angemessenen Preis zu bezahlen.

Es ist auch nicht unsere Absicht, Kinderzimmer und Schulhöfe zu kriminalisieren, weil eine heranwachsende Internetgeneration das „Remixen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken für sich entdeckt hat. Dieser Trend, digitale Inhalte nicht nur zu konsumieren, sondern sie mit Hilfe moderner Kommunikationstechnologien selbst zu produzieren, ist bei den heutigen Jugendlichen weit verbreitet. Indem sie ihre Kreativität im Netz ausleben und deren Ergebnisse untereinander tauschen und weitergeben, verstoßen sie regelmäßig gegen das Urheberrecht. Solange sie ihr schöpferisches Tun nicht in eine kommerzielle Aktivität umwandeln, sollte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, um sie nicht aufgrund ihres Verhaltens zu marginalisieren und sie in die Illegalität zu verbannen.

Nach deutschem Recht liegt in der Regel eine freie Benutzung des Originalwerkes als Inspirationsquelle gem. §24 UrhG vor, wenn der Remix keine geschützten Elemente der Ursprungsversion mehr enthält, sondern lediglich Klang-oder Rhythmusparallelen, nicht charakteristische Versatzstücke oder eine Entsprechung des Titels. Dies setzt jedoch voraus, dass keinerlei erkennbaren schutzfähigen Melodieteile des Originals mehr in ihm enthalten sind. Mangels Berechtigung des Urhebers des Originalwerkes

¹² www.Netzzeitung.de, 13.08.2009 „Online Kunden zahlen gern mal mehr für Songs“

¹³ http://www.focus.de/digital/internet/musik-lieder-ohne-ende_aid_414176.html, 6.07.2009 „Lieder ohne Ende“

am neuen Werk ist keine Zustimmung zur Verwertung des Remixes von diesem erforderlich. Wenn Jugendliche ihre Kreativität spielen lassen und neue Versionen von Musikoriginalen remixen, liegt das Problem meistens darin, dass die benannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Zudem kann ein juristischer Laie nicht unterscheiden, wann ein neues Werk vorliegt. Um Rechtssicherheit für Kreative zu schaffen ohne andererseits den Schutz durch Urheberrechte der Künstler abzuschaffen, sollte das Urheberrecht dahingehend reformiert werden, dass bei nicht-kommerzieller Verwendung durch Änderung von Musikstücken das Urheberrecht die Kreativität weniger einschränkt und die strenge Anbindung der Verwertung an eine Erlaubnis durch den Urheber des Originalwerkes lockert .

Die Politik ist nun herausgefordert, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Kulturschaffenden an einer angemessenen Vergütung und Anerkennung ihrer Werke einerseits und den Interessen der Internetnutzer an frei zugänglichen kulturellen Inhalten andererseits zu schaffen. Ein Dritter Weg, der sowohl für Kreative als auch für Konsumenten gleichermaßen attraktiv ist und das veränderte Mediennutzungsverhalten nachhaltig berücksichtigt, ist eine europaweit geregelte Kulturflatrate in der digitalen Welt. Kulturflatrate beinhaltet, dass staatliche Lizenzen mit Internet-Providern geschlossen werden und der Verbraucher, je nach Nutzungsverhalten, die Wahl zwischen unterschiedlichen Flatrate-Paketen für den Erwerb von digitalen Inhalten hat. Angesicht der fortschreitenden Digitalisierung jeglicher kultureller Inhalte und damit ihrer Zugänglichmachung für illegale Tauschbörsen besteht dringender Handlungsbedarf. Die Einführung einer Kulturflatrate könnte eine Lösung sein, um der drohenden kulturellen Verarmung entgegenzuwirken.

Illegale Downloads machen auch vor Büchern keinen halt

Das Problem der illegalen Downloads im Internet betrifft längst nicht mehr nur die Musik- und Filmindustrie, sondern zunehmend auch die Verlage. Seitdem Bücher in digitaler Form im Internet erscheinen, werden auch diese über Tauschbörsen verbreitet oder von Internetsuchmaschinen wie Google ins Netz gestellt. Seit 2004 wurden von Google im Rahmen des Projekt „Google Books“ Bücher aus Bibliotheken, darunter auch deutschen Ursprungs, ohne Genehmigung der Autoren oder Rechteinhaber gescannt und online gestellt, um so eine „Weltbibliothek des Wissens“ aufzubauen. Auf diese hätte dann jeder mit einem Internetanschluss gegen Zahlung

eines Geldbetrages Zugriff.¹⁴ Google war deshalb heftig in die Kritik geraten und hatte sich der Klage von US-Autoren und Verlegerverbänden stellen müssen. Derzeit prüft ein US-Gericht den zwischen Google und Autorenverbänden im vergangenen Oktober geschlossenen Vergleich, der als Ergebnis der Klage von den Parteien geschlossen wurde. Die Besonderheit ist, dass es sich hierbei um eine „class-action“ handelt, deren Entscheidung nicht nur zwischen Kläger und Beklagten rechtsbindende Wirkung entfaltet, sondern für alle Mitglieder der „class“ (alle in diesem Zusammenhang relevanten Rechteinhaber) gilt. Demnach würden alle Autoren weltweit hinsichtlich ihrer Urheberrechte in den USA diesem Vergleich unterliegen. Der fragliche Vergleich, über den ursprünglich am 7. Oktober 2009 verhandelt werden sollte, hat zum Inhalt, Google nicht nur die Nutzungsrechte an den bereits gescannten Büchern einzuräumen, sondern auf die zukünftig von Google digitalisierten und online gestellten Bücher auszuweiten. Google darf demzufolge Abonnements für ihre elektronische Datenbank verkaufen. Für die Bücher, die ohne Zustimmung der Autoren digitalisiert wurden, erhalten diese einmalig 60 Dollar, für zukünftig in die online-Bibliothek aufgenommene Werke erhalten die Rechteinhaber 63 % der Einnahmen. Zunächst war eine Frist bis zum 4. September gesetzt worden, innerhalb derer dem Vergleich widersprochen werden konnte. Zu Gunsten deutscher Autoren wurde dies durch die deutsche Regierung getan. Für Rechteinhaber, die bis dato nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hatten, sollte der Vergleich, nach der "Berner Übereinkunft" zum Urheberrecht verbindlich sein.¹⁵ Nach heftigen Protesten europäischer Autoren und Kreativverbände, dem Widerspruch verschiedener Regierungen gegen den Vergleich und nicht zuletzt durch die kritische Stellungnahme des US-Justizministeriums im laufenden Gerichtsverfahren, hat das amerikanische Medienunternehmen Google nun reagiert. Der Gerichtstermin, der für den 7. Oktober 2009 zur Einigung mit den US-Buchautoren einberaumt wurde, wurde verschoben und zunächst soll eine Status-Konferenz mit den Beteiligten für November 2009 einberufen werden.¹⁶

Es scheint, als kämen wir dem Traum einer Wissensgesellschaft der unbegrenzten Möglichkeiten immer näher. Sollten in naher Zukunft tatsächlich die „Weltbibliothek“ Teil der Googleschen Infrastruktur werden, könnte schon bald jedes Wohnzimmer mit einer gigantischen Online-Bibliothek ausgestattet sein, was jeden Gang z.B. in eine

¹⁴ ddp, 29. Juli 2009 „Google wehrt sich gegen Kritik an Buchsuchfunktion“

¹⁵ www.Sueddeutsche.de, 3.09.09 „Berlin contra Google – Entrechtung und Enteignung durch Google“

¹⁶ [http://www.helgatruempel.de/Newssingle.63.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=346&tx_ttnews\[backPid\]=43&cHash=ee56750256](http://www.helgatruempel.de/Newssingle.63.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=346&tx_ttnews[backPid]=43&cHash=ee56750256)

Staatsbibliothek überflüssig macht. Eine solche Öffnung der Buchwelt durch Digitalisierung ihrer Inhalte hat durchaus ihre positive Seite, zumal so möglicherweise eine grosse Anzahl Bürger, darunter viele junge Menschen, die sonst mit Büchern wenig in Berührung kommen, erreicht werden könnten. Dies sollte jedoch nicht zu Lasten der Autoren gehen. Wie bei illegalen Downloads von Musik und Filmen, stellt sich das Problem der wirtschaftlichen Entwertung, würden Bücher kostenlos ins Netz gestellt werden. Im Fall von Google wurde über die Köpfe der Autoren in dieser Welt entschieden, an wen sie ihre Nutzungsrechte abtreten und was sie dafür als Gegenleistung bekommen, ohne ihnen auch nur das geringste Maß an Entscheidungsfreiheit oder Mitspracherecht zuzugestehen. Wie bei anderen Kulturschaffenden, muss auch bei Schriftstellern sichergestellt werden, dass sie eine Vergütung für ihre Bücher und Texte erhalten.

Der Schutz geistigen Eigentums durch das Urheberrecht ist auch bei journalistischen Beiträgen essentiell. Wer würde sich die Mühe machen und gründlich recherchieren oder in Kriegsgebiete reisen und sich lebensbedrohlichen Situationen aussetzen, wenn die publizierten Texte von jedem Dritten beliebig kopiert und veröffentlicht werden könnten. Um Qualitätsjournalismus nicht die Grundlage zu entziehen, muss das Urheberrecht gerade wegen der fortschreitenden Digitalisierung jeglicher Wissens- und Kulturinhalte die Rechte der Autoren sichern. Außerdem muss die Frage gestellt werden, ob es die Qualität und Unabhängigkeit des Journalismus nicht schadet, wenn er am Ende nur noch über Werbeeinnahmen im Internet finanziert wird.

Die gegenwärtige Entwicklung hat immense Auswirkung auf die gesamte Medienlandschaft. Ob die Zeitungs- und Buchverlage, die von der Abtretung der Autorenrechte leben, wettbewerbsfähig bleiben, wird sich in Zukunft zeigen. Auch wenn diese im Zeitalter von Online-Berichterstattung und Wikipedia ihre Existenzberechtigung unter Beweis stellen müssen, darf die Unabhängigkeit der Presse oder die Qualität von Fachliteratur nicht dem Internet zum Opfer fallen.

Wikipedia: Demokratisierung des Wissens?

Für viele revolutioniert Wikipedia nicht nur die Welt der Enzyklopädien sowie die Informationsbeschaffung, sondern auch die Produktion des Wissens selbst, dass durch dieses Online-Lexikon demokratisiert wird. Grundgedanke dieser Enzyklopädie ist, sich in einer vernetzten Welt an der Wissensbildung aktiv zu beteiligen, vom Wissen jedes einzelnen zu profitieren und so ein „kollektives Wissen“ zu produzieren, dass nicht mehr in Händen einiger weniger Wissenschaftler und Intellektueller liegt, sondern

beim Volk. Wikipedia ist gratis, schnell, sofort korrigierbar und verfügt über eine unbegrenzte Kapazität. Wo die Grenzen dieser interaktiv erstellten Enzyklopädie liegen, zeigt sich bei einem kritischen Blick auf die Verlässlichkeit der dort von wirklichen und selbsternannten Experten zusammengetragenen Informationen.

Ein Heer von Wikipedisten lokalisiert und beseitigt offensichtliche Fehler zwar relativ schnell. Handelt es sich aber um Fehler, deren Entdeckung Kenntnisse des entsprechenden Sachverhalts verlangen, wird es komplizierter, so dass diese oft bestehen bleiben. Die Anonymität der Autoren, die mangelnde Verifizierung der Quelle und das Fehlen von Qualitätskontrolle geben Anlass zu einer kritischen Lektüre der Wikipedia-Inhalte. Zudem ist die Online-Enzyklopädie sehr anfällig für Manipulationen wie anhand der folgenden Beispiele deutlich wird. Nicht nur Wikipedia Gründer Jimmy Wales änderte 18 Mal seinen Lebenslauf. Verschiedene US-Kongressabgeordnete verfielen eben dieser Verlockung, ihren Lebensläufe im Netz vorteilhafter erscheinen zu lassen.¹⁷ Ein anderes Beispiel ist der Fall des Wikipedisten Essay. Jahrelang war er einer der wichtigsten, aktivsten und einflussreichsten Wikipedia Autoren mit einem Status, der es ihm erlaubte, Einträge zu blockieren oder zu löschen, bis sich herausstellte, dass er, entgegen seiner Behauptung, nicht Professor für Theologie und kanonisches Recht an einer Universität in den USA war, sondern ein 24 jähriger Student namens Ryan Jordan. Neben Manipulationen, Verfälschungen von Fakten und Tatsachen sowie fehlerhaften Darstellungen von Wissensinhalten sind auch Verletzungen des Urheberrechts an der Tagesordnung.¹⁸

Eine distanziertere und sachlichere Sichtweise der Dinge ist nicht nur im Umgang mit Wikipedia geboten. Unsere gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Entwicklung wird derzeit erheblich von der digitalen Revolution beeinflusst. Nach einer Revolution ist jedoch nichts mehr so wie vorher. Deshalb ist es von elementarer Wichtigkeit, sich früh genug zu fragen, wie sich diese Umwälzungen auf unsere kulturelle Wirklichkeit auswirken könnten und wie diese am Ende aussehen soll.

¹⁷ El Pais, 10.06.2009, ¿Debemos fiarnos de la Wikipedia?

¹⁸ El Pais, 10.06.2009, ¿Debemos fiarnos de la Wikipedia?

Lösungsansatz: Kulturflatrate

Ein Patentrezept für den Ausgleich so widerstreitender Interessen zu finden, wie sie zwischen der Musik- und Filmbranche sowie Künstlern und Musikern einerseits und Internetnutzern andererseits bestehen, ist eine Herausforderung an die Politik und erfordert eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten. Dabei gilt es weder, die Musikindustrie vor finanziellen Verlusten zu schützen, veraltete Strukturen in der Kulturbranche zu bewahren oder unzeitgemäße Geschäftsmodelle zu verteidigen. Unser Anliegen ist es, einen Konsens zu erreichen, der Kreative und Konsumenten gleichermaßen befriedigt – einen solidarischen Gesellschaftsvertrag ins Leben zu rufen, der sowohl das veränderte Mediennutzungsverhalten einer freiheitsliebenden Gesellschaft als auch die wirtschaftlichen Interessen von Künstlern und Musikern auf eine angemessene Entlohnung ihrer schöpferischen Tätigkeit berücksichtigt.

Unser Vorschlag ist entweder eine europaweite, gesetzlich geregelte Kulturflatrate, die der kulturkonsumierenden Netzbevölkerung für Musik und andere kulturelle, digitale Inhalte, die sie aus dem Internet herunterlädt, bestimmte Flatratetarife abfordert, je nachdem wie viele Daten herunter geladen werden. Das Gesamtaufkommen müsste die Verluste durch illegales Kopieren kompensieren.

Eine zentrale Rolle bei der Verteilung der Einnahmen spielen nach diesem Vorschlag die Verwertungsgesellschaften, die über Registriermechanismen gewährleisten würden, dass jedem Musiker, je nach Beliebtheit seines Musikstückes im Netz, eine entsprechende Vergütung zukäme. Die Einführung einer europaweiten Kulturflatrate würde nicht nur Rechtssicherheit für Kulturkonsumenten schaffen, sondern helfen, die Vielfalt und den Reichtum unserer Kulturlandschaft zu bewahren.

Die zweite Möglichkeit ist europaweit gesetzlich zu regeln, dass zwischen Internetservice Providern und Künstlern, bzw. den Rechteinhabern Verträge geschlossen werden müssen, so dass die Produzenten kreativer Inhalte angemessen entlohnt werden.

Verharrt man bei einer Business to Business Flatrate, das heißt einer Flatrate, die auf Formularlizenzen und freiwilligen Abonnements basiert, ist die Vergütung für Urheber und Musiker genauso undurchsichtig wie für Verbraucher, wobei sich im Zweifel die Verwertungsgesellschaften den größten Teil der Wertschöpfung sichern. Wer überhaupt keine gesetzliche Regelung wünscht und der Meinung ist, der Markt werde das Problem von selbst regeln, überlässt die Berufsgruppe der Musiker und Künstler und damit unsere kulturelle Vielfalt einem ungewissen Schicksal.

Uns steht zur Wahl in eine Infrastruktur zu investieren, die Tauschbörsen bekämpfen soll oder in eine Infrastruktur, die die gerechte Vergütung von Künstlern und Musikern sicherstellt. Letzteres würde nicht nur Massen an Jugendlichen entkriminalisieren, die sich derzeit noch illegal Musik aus dem Internet herunterladen, sondern auch das Vertrauen in unser Rechtssystem wiederherstellen.

Wozu brauchen wir ein Patentrecht?

Ein weiteres Thema im Programm der Piratenpartei ist die Forderung nach der Abschaffung des Patentrechts. Auch hier ist eine differenzierte und sachliche Bewertung der Situation erforderlich.

Durch Patente gewährt der Staat einen Monopolschutz auf wirtschaftlich verwertbare Erfindungen. Die innovationsfördernde Wirkung und der Investitionsanreiz in die Forschung gaben dem Patentrecht bisher eine Existenzberechtigung. Die Zahl der Patentanmeldungen wird als Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Standortattraktivität gesehen. Allerdings hat das Patentsystem auch seine Nachteile. Es beschränkt den Nachahmungswettbewerb und kann zur Hemmung des Wettbewerbes führen, wenn Innovatoren auf eine bereits patentierte Erfindung angewiesen sind. Zudem können Patente ein unerwünschtes strategisches Verhalten fördern, wenn diese eingesetzt werden, um die Konkurrenz zu behindern oder auszuschalten. Gegensätzliche Interessen treffen somit aufeinander, zum einen das Interesse der forschenden großen Unternehmen, an einem starken Patentschutz, zum anderen das Interesse der Konkurrenten, insbesondere kleinerer Unternehmen an freier Nachahmung. Dazwischen steht das Allgemeininteresse an möglichst günstigen Preisen und an technologischer Innovation.

Besonders umstritten sind Patente in der IT-Branche. Sowohl nach deutschem Patentrecht als auch nach dem EPÜ sind Erfindungen nur patentierbar, sofern sie „neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind“. Bisher sind „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ (Art 52, Abs 2 c) EPÜ) nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), das in 36 Staaten Europas gilt, grundsätzlich nicht patentierbar. Auch nach Deutscher Rechtsprechung wurden Computerprogramme bisher vom Anwendungsbereich des Patentschutzes ausgeschlossen¹⁹.

¹⁹ Z.B. [BGH, Beschl. v. 20.01.2009 - X ZB 22/07 \(BPatG\)](#)

Anders hingegen ist die patentrechtliche Situation in den USA. Dort herrscht bezüglich der Patentierbarkeit von Erfindungen eine liberalere Politik. Das US-Patentrecht stellt geringere Anforderungen an die Erteilung eines Patentes als das Europäische Patentübereinkommen oder deutsches nationales Recht, da es einen weiteren Erfindungsbegriff zu Grunde legt²⁰. Die Voraussetzung des „technischen Beitrages“ ist schon dann erfüllt, wenn eine Erfindung aus einem technischen Umfeld stammt. Dies hat zur Folge, dass nicht nur Software und triviale Erfindungen, sondern auch Geschäftsmethoden patentiert werden können.²¹ Diese großzügige Patentierungspraxis hat in den vergangenen Jahren auch die Rechtslage in Europa beeinflusst. Bisher handelte es sich bei Software nach deutscher Rechtsprechung und europäischer Patentierungspraxis zwar um Leistungen geistiger Art, als weitere Voraussetzungen für eine Patentierbarkeit musste jedoch die Lösung technischer Aufgaben durch technische Mittel gegeben sein.²² In den letzten Jahren tendiert das Europäische Patentamt zu einer weniger restriktiven Patentvergabe. Nach neuerer Praxis kann es einem Antrag auf Erteilung eines Patentes zustimmen, wenn eine Erfindung ein Computerprogramm mit Technik kombiniert²³.

Eine Abschaffung des Patentsystems in Deutschland oder in Europa insgesamt erscheint angesichts unserer bestehenden Wirtschaftsstrukturen nicht im Bereich des Möglichen. Es muss zudem in globalen und nicht nationalstaatlichen Dimensionen gedacht werden, so dass Reformvorschläge zum Patentrecht, das sicherlich sowohl in Deutschland als auch in Europa insgesamt reformbedürftig ist, sich in den Grenzen des machbaren bewegen sollten.

Die Einführung amerikanischer Verhältnisse im europäischen Patentwesen ist alles andere als wünschenswert. Die schleichende Ausweitung des Patentsystems, so wie sie durch das Europäische Patentamt praktiziert wird, sollte zumindest gehemmt, wenn nicht rückgängig gemacht werden. Die inzwischen neueren Entwicklungen in der europäischen Patentpraxis haben zu Fehlentwicklungen geführt, deren Indikatoren das Wachstum der Patentanmeldungen und – Erteilungen bei gleichzeitig relativ geringem Zuwachs der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und die sinkende Qualität

²⁰ Otto Depenheuer, „Geistiges Eigentum : Schutzrecht oder Ausbeutungstitel- Zustand und Entwicklung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung“, S.62 f.

²¹ Otto Depenheuer, „Geistiges Eigentum : Schutzrecht oder Ausbeutungstitel- Zustand und Entwicklung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung“, S.75

²² Z.B. [BGH, Beschl. v. 20.01.2009 - X ZB 22/07 \(BPatG\)](#)

²³ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/48/342889/text/>, 23.09.2003, "Patente folgen nicht dem gesunden Menschenverstand"

der Patentanmeldungen sind. Eine weitere negative Folge ist die immer stärker werdende Vernetzung von Patenten, die die Entstehung von sogenannten Patentdickichten zur Folge hat. Diese können den Wettbewerb nachhaltig behindern. Darüberhinaus ist eine Verschlechterung der Qualitätskontrolle durch Einspruchsmechanismen zu beobachten.²⁴

Die Bestrebungen der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems und der Reform des Patentrechts sollten die Gefahren einer Ausweitung der Patentierbarkeit nicht aus den Augen verlieren und stets von einer Ausbalancierung der Interessen geleitet sein. Die hohen Kosten des Patentsystems sind insbesondere für kleinere Unternehmen ein Hindernis, die, nur um ein Beispiel zu nennen, anders als ihre großen Konkurrenten, keine spezialisierten Mitarbeiter haben, die umfassende Patentrecherchen vornehmen. Große Unternehmen verfügen ferner häufiger als kleinere Wettbewerber über ein ganzes Portofolio an Patenten, das zu Strategiezwecken dazu eingesetzt wird, Konkurrenten abzuwehren. Durch die europaweite Einführung der Patentierung von Software wollten Microsoft, IBM & Co. ihre Monopolmacht weiter ausbauen und Freie und Open-Source-Software wie Linux und Firefox in die Defensive bringen. Durch die Softwarepatente wären sie ständig Gefahr gelaufen gegen Patentarsenale der Monopolisten zu verstoßen. Hohe Lizenzgebühren wären dann fällig, die als echte Innovationsbremse wirken. Im Juli 2005 stimmte schließlich die Mehrheit des Europäischen Parlaments in der zweiten Lesung gegen die Software-Patent-Richtlinie. Ein einheitliches Patentwesen mit eigenem Patentgericht würde die derzeitige Fragmentierung des Patentsystems in Europa aufheben und einen einheitlichen Schutztitel schaffen, der nicht nur Patentrechtsstreitigkeiten rascher und kostengünstiger klären könnte, sondern überdies Rechtssicherheit in Patentrechtsfragen herstellen würde.

²⁴ Gutachten „Patentschutz und Innovation, 2007“ des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Fazit

- Urheberrechte schützen in erster Linie Musiker und Künstler, die von ihrer kreativen Tätigkeit leben. Wird der Schutz ihrer schöpferischen Leistung im Internet ausgehöhlt oder gar durch Reformen abgeschafft, sind sie es, die in erster Linie betroffen sind.
- Musiker und Künstler leben von ihren Werken und Darbietungen. Werden die Produkte ihres kreativen Schaffens wirtschaftlich entwertet durch Internetpiraterie wird ihnen die Existenzgrundlage genommen. Geben wir den Forderungen der Piratenpartei nach, laufen wir Gefahr den Beruf des Künstlers und Musikers abzuschaffen. Dies führt langfristig zur Verarmung unserer Kulturlandschaft.
- Illegale Downloads weiten sich auf alle Inhalte aus, die digitalisierbar sind. Wenn wir langfristig die Qualität und die Vielfalt unserer Informationsquellen, unserer Bücher und Texte bewahren wollen, müssen wir uns überlegen, wie wir mit Projekten wie „Google-Books“ umgehen. Soll in Zukunft wirklich nur noch Google an literarischen Werken verdienen? Wird die Qualität des Journalismus, wenn er nur noch über Werbeeinnahmen im Internet finanziert wird, nicht drastisch abnehmen?
- Eine Lösung könnte eine europaweite Kulturflatrate sein, die auf zwei Modellen basiert:
 - 1) entweder eine monatliche Abgabe auf urheberrechtlich geschützte Inhalte vorsieht, die es den Nutzern erlaubt, Musik, Filme, Hörbücher oder Software uneingeschränkt herunterzuladen, zu kopieren und weiterzugeben oder
 - 2) ein europäisch geregelter Kontrahierungszwang, bei dem Provider mit den Rechteinhabern oder Künstlern Verträge schließen, um das Urheberrecht zu bewahren.
- Gesellschaftspolitisch kann so eine Balance gefunden werden zwischen starken Rechten für die Künstler und einfachem Zugang für die Verbraucher